

Anlage 3: Freigabe von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber

Soweit der Einbau von Messeinrichtungen bei Neuanlagen vorgenommen werden soll, stimmt sich der MSB in jedem Einzelfall mit dem Netzbetreiber über das Vorgehen ab.

Anlage 3 wird derzeit überarbeitet: Mit Veröffentlichung der Neufassung der Anlage 3 durch den Netzbetreiber im Internet tritt die Neufassung an die Stelle dieser Anlage 3.